

Geschäftsbedingungen und Preise 2008 der Solothurner Spitäler AG

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen und Preise regeln die Behandlungs- und Aufenthaltspreise für Patienten¹ der Solothurner Spitäler AG für die Spitalstandorte Olten, Solothurn, Grenchen, Dornach, Allerheiligenberg und für die Psychiatrischen Dienste sowie die Gebührenpflicht für weitere Tätigkeiten der Solothurner Spitäler AG.

1.2 Besondere vertragliche Vereinbarungen

Die Solothurner Spitäler AG kann mit Versicherern wie auch mit übrigen Dritten Verträge abschliessen, die von diesen Geschäftsbedingungen und Preisen abweichen.

1.3 Stationäre und ambulante Patienten

¹ Als stationäre Patienten gelten:

- a) wer sich länger als 24 Stunden im Spital aufhält
- b) wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein anderes Spital zur stationären Behandlung verlegt wird
- c) wer sich weniger als 24 Stunden im Spital aufhält, jedoch während einer Nacht ein Bett auf einer Bettenstation belegt
- d) wer im Spital stirbt
- e) wer Tagespatient in den Psychiatrischen Diensten ist.

² Die übrigen Patienten gelten als ambulante Patienten.

1.4 Stationäre Privatpatienten

¹ Patienten, die sich als Privat- oder Halbprivatpatienten behandeln lassen, werden durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt oder deren Stellvertreter behandelt.

² In der Regel werden

- stationäre Privatpatienten in einem Einbettzimmer (mit oder ohne Dusche/WC)
- stationäre Halbprivatpatienten in einem Zweibettzimmer (mit oder ohne Dusche/WC) untergebracht, wenn nicht betriebliche Gründe die Unterbringung in einem Mehrbettzimmer erfordern.

³ Die übrigen Patienten gelten als allgemeine Patienten.

1.5 Begriffsbestimmungen

1.5.1 Kategorie nach Alter:

- a) Säuglinge, deren Gesundheitszustand nicht aus zwingenden medizinischen Gründen unabhängig vom Spitalaufenthalt der Mutter eine stationäre Hospitalisation erfordert, gelten als gesunde Säuglinge
- b) Kranke Säuglinge und Kinder werden zu den Erwachsenentaxen abgerechnet.

1.5.2 Kategorie nach Herkunft:

- a) als Kantoneinwohner gelten Patienten, die ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn haben oder deren Spitalaufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln des Kantons Solothurn oder einer solothurnischen Gemeinde bezahlt wird. Die Definition des Wohnsitzes richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

¹ Wenn keine neutralen Bezeichnungen zur Verfügung stehen, wird nur die kürzere verwendet. Es sind immer beide Geschlechter gemeint.

- b) Patienten mit Wohnsitz in einem Kanton, mit dem der Kanton Solothurn ein Spitalabkommen abgeschlossen hat, und welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, gelten als Abkommenspatienten
- c) alle übrigen Patienten gelten als ausserkantonale Patienten bzw. Patienten mit Wohnsitz im Ausland.

Die Solothurner Spitaler AG ist berechtigt, bei den Gemeinden Auskunfte zur Feststellung des Wohnsitzes von Patienten einzuholen.

1.5.3 Kategorie nach Aufenthaltsart:

- a) Somatische Akutpatienten, Rehabilitationspatienten und akute Psychiatriepatienten nach Art. 49 Abs. 3 KVG
- b) Langzeitpflegepatienten nach Art. 50 KVG.

1.5.4 Selbstzahler

Als Selbstzahler gelten Patienten, die fur die gewunschten resp. die in Anspruch genommenen Spitalleistungen nicht oder nur teilweise versichert sind.

1.6 Aufnahmebedingungen

¹ Von der Solothurner Spitaler AG werden spitalbedurftige Einwohner des Kantons Solothurn sowie Abkommenspatienten aus den Kantonen Basel-Landschaft und Bern aufgenommen. Andere ausserkantonale Patienten werden nur aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

² Als Notfall muss jeder Patient aufgenommen werden

³ Die Aufnahme als Privat- oder Halbprivatpatient richtet sich nach den Moglichkeiten der Solothurner Spitaler AG.

1.7 Hotelkomfort oder Arztwahl im stationaren Bereich

¹ Patienten der Allgemeinen Abteilung konnen im Rahmen der betrieblichen Moglichkeiten gegen Aufpreis

- a) in einem Ein- oder Zweibettzimmer untergebracht werden (mit oder ohne Dusche/WC)
- b) die Behandlung durch einen Chefarzt, Leitenden Arzt, deren Stellvertreter ihrer personlichen Wahl in Anspruch nehmen, ohne dass dies wegen der Schwere des Eingriffs oder der Erkrankung indiziert ware.

² Die Kombination von a) und b) ist fur Allgemeinpatienten nicht moglich. In diesem Fall gelten sie als Halbprivat- bzw. Privatpatienten gemass 1.4.

³ Halbprivatversicherte konnen im Rahmen der betrieblichen Moglichkeiten gegen Aufpreis in einem Einbettzimmer untergebracht werden.

⁴ Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet, unabhangig von der Ein- bzw. Austrittszeit.

⁵ Falls die Verlegung in eine andere Zimmerkategorie aus betrieblichen oder medizinischen Grunden notwendig ist, werden keine Zimmerzuschlage verrechnet.

⁶ Gebarende konnen in Absprache mit dem Chefarzt auf eigene Rechnung zusatzlich zu der vom Spital zur Verfugung gestellten Infrastruktur eine vom Spital zugelassene Beleghebamme beiziehen.

1.8 Rechtliche Grundlagen

¹ Die Taxen für stationäre Patienten der Allgemeinen Abteilung und für ambulante Patienten, die bei folgenden Versicherungseinrichtungen versichert sind, werden durch Vereinbarung geregelt:

- a) Krankenversicherer nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
- b) Unfallversicherer nach Art. 58 und 61. ff des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung
- c) eidgenössische Militärversicherung nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1959
- d) eidgenössische Invalidenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

² Die Taxen für die Langzeitpflege richten sich nach den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.

1.9 Abgeltung weiterer Tätigkeiten der Solothurner Spitäler AG

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs, sofern nicht durch Gesetz oder Verträge geregelt.

2. Finanzielles

2.1 Eintrittsmeldung, Kostengutsprache und Depotleistung

2.1.1 Eintrittsmeldung und Kostengutsprache

¹ Die Solothurner Spitäler AG meldet dem Versicherer umgehend den Eintritt von stationären Patienten. Besteht kein Leistungsanspruch, meldet dies der Versicherer innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Spital.

² Wird die Kostengutsprache nicht rechtzeitig beigebracht oder lehnt der Kostenträger nachträglich eine Übernahme der Kosten ab, gilt der Patient hinsichtlich der Depotleistung als Selbstzahler.

2.1.2 Depotleistung

¹ Selbstzahler haben eine Depotleistung bei Spitaleintritt beizubringen. Wird diese nicht erbracht, ist die Solothurner Spitäler AG nicht zur Aufnahme verpflichtet, ausgenommen bei Notfällen.

² Die Depotleistung beträgt:

- a) für Allgemeinpatienten ohne Kostengutsprache
 - Kantonseinwohner Fr. 5'000.00
 - ausserkantonale Patienten Fr. 8'000.00
- b) für Privat- und Halbprivatpatienten ohne Kostengutsprache
 - Kantonseinwohner halbprivat Fr. 8'000.00
 - Kantonseinwohner privat Fr. 9'000.00
 - ausserkantonale Patienten Fr. 10'000.00
- c) Als Privat- oder Halbprivatpatient mit Kostengutsprache nur als Allgemeinpatient
 - Kantonseinwohner halbprivat Fr. 6'000.00
 - Kantonseinwohner privat Fr. 7'000.00
 - ausserkantonale Patienten Fr. 8'000.00
- d) bei nicht kassenpflichtigen Eingriffen ohne Kostengutsprache

- den vertraglich vereinbarten Betrag

2.2 Tagestaxen

2.2.1 Berechnungsgrundsätze

¹ Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien (Erwachsene, Kinder und kranke Säuglinge). Bei Hospitalisation der Mutter sind die gesunden Neugeborenen in der Taxe der Mutter eingeschlossen.

² Die Langzeitpflegetaxe wird für Langzeitpflegepatienten verrechnet, unabhängig davon, auf welcher Abteilung sie liegen.

2.2.2 Ein- und Austritt sowie interne Verlegungen (innerhalb der Solothurner Spitäler AG)

¹ Für den Eintritts- und den Austrittstag werden die vollen Tagestaxen und Ansätze verrechnet.

² Bei internen Verlegungen von Akut-, Rehabilitations- und Psychiatriepatienten wird am Verlegungstag die Tagestaxe der abgebenden Abteilung verrechnet.

2.2.3 Verzug und Urlaub

¹ Tritt ein Patient die vereinbarte Behandlung nicht termingerecht an oder nimmt er während des Spitalaufenthaltes ohne vorherige Absprache Urlaub, so kann die Solothurner Spitäler AG die Taxen der versicherten Kategorie für höchstens drei Tage verrechnen.

² Wird dem Patienten ein Urlaub bewilligt, so wird für den Tag des Weggangs in den Urlaub und für den Tag der Rückkehr aus dem Urlaub die volle Tagestaxe erhoben.

2.2.4 Urlaub von Langzeitpatienten

¹ Für den Austritts- und für den Rückkehrtag wird die volle Taxe verrechnet.

² Bei einem Akutaufenthalt in einem Spital der Solothurner Spitäler AG wird keine Reservations-taxe berechnet.

³ Bei anderen Abwesenheiten wird eine Reservationstaxe verrechnet.

2.3 Taxen für besondere Leistungen

2.3.1 Stationäre Patienten

Für Hämo- und Peritonealdialyseleistungen werden die Taxen gemäss Schweizerischem Dialysevertrag in Rechnung gestellt.

2.3.2 Besondere Leistungen

Der Patient trägt die Kosten für:

- Telefon, Medien wie Radio, TV, Internet etc., private Porti, Zulagen zur ordentlichen Verpflegung auf persönlichen Wunsch und weitere private Aufwendungen oder durch besondere Wünsche des Patienten bedingte Mehrleistungen. Für Halbprivat- und Privatpatienten sowie Allgemeinpatienten mit Hotelleriezuschlag ist die Nutzung von Radio und TV unentgeltlich.
- Kosten für Spezialärzte und Medizinalpersonen, die ohne medizinische Notwendigkeit auf Wunsch und zu Lasten des Patienten zugezogen werden
- Kosten für während des Aufenthaltes in der Solothurner Spitäler AG in externen Kliniken und Institutionen durchgeführte medizinische Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Akutaufenthalt in der Solothurner Spitäler AG stehen und auf Wunsch des Patienten veranlasst worden sind
- Kosten für nicht KVG-pflichtige Leistungen
- aus medizinischen Gründen angeordnete zahnärztliche Behandlungen
- Kosten für Leistungen im Todesfall

- g) Kosten für Sitzwachen, die auf Wunsch der Patienten oder deren Angehörigen veranlasst wurden
- h) Reparaturkosten bei Sachbeschädigungen
- i) Gebühren für Kopien von Röntgenbildern und Auszügen aus der Krankengeschichte
- j) Notfalltransporte und weitere Transporte gemäss 2.5
- k) Bettenreservation und Effektenaufbewahrung während Urlaub und Entlassungsversuchen
- l) Beherbergung von Begleitpersonen
- m) Auslagen für Begleitung

Diese Liste ist nicht abschliessend.

2.3.3 Privat- und Halbprivatpatienten

¹ Für Privat- und Halbprivatpatienten werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- a) Spitalpauschale
- b) Hotelleriezuschlag für Einzel- oder Zweibettzimmer
- c) Pauschale für ärztliche Mehrleistungen

² Patienten, die von der Allgemeinen Abteilung in die Privatabteilung oder von der Privatabteilung in die Allgemeine Abteilung übertreten, haben nur für die Zeit des Aufenthaltes in der Privatabteilung die pro Tag erhobenen Zuschläge nach Abs. 1. dieses Artikels zu entrichten. Bei Klassenwechseln wird der Wechseltag nach der höheren Kategorie abgerechnet.

2.4 Taxen für ambulante Patienten

2.4.1 Einzelleistungsverrechnung

Für ambulante Patienten gilt die Einzelleistungsverrechnung nach Tarmed bzw. anderen anerkannten Tarifen (z.B. für paramedizinische Leistungen). Ausgenommen sind die gemäss separaten Verträgen pauschal vergüteten Behandlungen, z.B.:

- a) heroingestützte Behandlungen (HeGeBe)
- b) ambulante Herzrehabilitation

2.4.2 Unbegründete Absenzen

² Für unbegründet versäumte ambulante Konsultationen und Behandlungen kann eine Pauschale in Rechnung gestellt werden.

2.5 Transporte

¹ Die Primär-Krankentransporte bis in das Zielspital, die durch spitaleigene Ambulanzen durchgeführt werden oder dem Spital von einem externen Transportunternehmen in Rechnung gestellt wurden, werden dem Patienten verrechnet.

² Leerfahrten werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, die von der Leistung des Rettungsdienstes hätte profitieren sollen.

³ Transporte auf Wunsch des Patienten für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt, usw., sowie für Verlegungen direkt ab Spital nach Hause, in ein Alters- oder Pflegeheim, in ein anderes Spital seiner Wahl oder an einen anderen Standort der soH, von einem ausserkantonalen Spital zurück in ein Spital des Wohnkantons Solothurn, wenn eine vollumfängliche Kostengutsprache für den Verbleib im ausserkantonalen Spital vorliegt, etc. gelten nicht als Verlegungen in ein Spital gemäss KVG und werden dem Patienten verrechnet.

2.6 Zahlungsfrist und Mahnwesen, Rechtsweg

2.6.1 Zahlungsfrist und Mahnwesen

¹ Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen, sofern nicht eine abweichende Zahlungsfrist schriftlich vereinbart worden ist.

² Reklamationen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung dem Rechnungssteller mitzuteilen; nicht beanstandete Teilbeträge der Rechnung sowie vergleichsweise anerkannte oder gerichtlich festgelegte Beträge sind innert Zahlungsfrist zu bezahlen.

³ Ab dem 50. Tag seit Rechnungsstellung kann ein Verzugszins gemäss Art. 104 Abs. 1. OR von 5 % erhoben werden, sofern vorher mindestens einmal gemahnt wurde.

⁴ Wird eine Rechnung trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, wird der offene Betrag auf dem Rechtsweg eingefordert.

⁵ Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Solothurner Spitäler AG Zahlungserleichterungen gewähren.

2.6.2 Verfahren im Bereich von Leistungen, deren Vergütung nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt sind

¹ Können sich die Parteien über die Rechnungsstellung nicht einigen, erlässt die Solothurner Spitäler AG eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4500 Solothurn, erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Für das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Patienten und privatärztlich tätigen Ärzten gelten die Bestimmungen des Zivilprozessrechtes.

3. Tarifsätze für das Jahr 2008

3.1 Taxen für stationäre Patienten

3.1.1 Allgemeinpatienten

3.1.1.1 Kantonseinwohner pro Tag (für Behandlungen gemäss Vertrag mit santésuisse)

		Kinder und Erwachsene
Akutsomatik		Fr. 501.00
Rehabilitation		Fr. 230.00
Psychiatrie	1. bis 60. Tag	Fr. 305.00
	ab 61. Tag	Fr. 260.00
	Tages- oder Nachtpatienten	Fr. 156.00

3.1.1.2 Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn pro Tag

		Kinder und Erwachsene
Akutsomatik		Fr. 1'200.00
Rehabilitation		Fr. 529.00
Psychiatrie	1. – 90. Tag	Fr. 702.00
	ab 91. Tag	Fr. 598.00

Psychiatrie	Tages- oder Nachtpatienten	Fr. 359.00
-------------	----------------------------	------------

3.1.1.3 Selbstzahler mit Wohnsitz im Kanton, ausserhalb des Kantons oder im Ausland und Versicherte der Privatassekuranz pro Tag

	Kinder und Erwachsene	
Akutsomatik	Fr. 1'260.00	
Rehabilitation	Fr. 545.00	
Psychiatrie	Fr. 775.00	
Psychiatrie	Tages- oder Nachtpatienten	Fr. 370.00

3.1.1.4 Zuschlag für Outcome-Messungen

Für die Durchführung der Outcome- Ergebnisqualitätsmessungen werden gemäss vertraglicher Regelung zusätzlich 10 Franken pro Austritt in Rechnung gestellt.

3.1.2 Halbprivat- und Privatpatienten (Teilpauschalen als Zuschlag gemäss 2.3.3)

3.1.2.1 Spitalpauschalen Halbprivat und Privat je Tag

Akutsomatik		Fr. 275.00
Rehabilitation		Fr. 20.00
Psychiatrie	1. bis 60. Tag	Fr. 55.00
	Ab 61. Tag	Fr. 50.00
	Tages- oder Nachtpatienten	Fr. 38.00

3.1.2.2 Tagespauschalen Hotellerie

	Halbprivat	Privat
Hotelleriepauschale	Fr. 160.00	Fr. 210.00

3.1.2.3 Tagespauschale für ärztliche Mehrleistungen

	Halbprivat	Privat
Pauschale Akutsomatik	Fr. 98.00	Fr. 134.00
Pauschale Rehabilitation	Fr. 50.00	Fr. 75.00
Pauschale Psychiatrie	Fr. 50.00	Fr. 75.00

3.1.3 MV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle nach UVG

MV- Patienten	gemäss Vertrag
IV-Patienten	gemäss Vertrag
UVG-Patienten	gemäss Vertrag

3.1.4 Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen und andere Garanten

Es gelten die Taxen gemäss Ziffer 3.1.1.3

3.1.5 **Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik**

Für ausserkantonale Patienten wird analog der Regelung für kantonale Patienten dem Wohnkanton ein Schulgeld verrechnet.

3.1.6 **Langzeitpflege**

3.1.6.1 Patienten, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (inkl. Grundtaxe)

Pflegestufe	Gesamttaxe/Tag	Anteil Krankenkasse	Anteil Patient
0	Fr. 118.00	Fr. 0.00	Fr. 118.00
1	Fr. 151.00	Fr. 19.00	Fr. 132.00
2	Fr. 180.00	Fr. 22.00	Fr. 158.00
3	Fr. 206.00	Fr. 31.00	Fr. 175.00
4	Fr. 243.00	Fr. 44.00	Fr. 199.00
5	Fr. 287.00	Fr. 57.00	Fr. 230.00
5+ (Psychiatrie)	Fr. 304.00	Fr. 57.00	Fr. 247.00
6	Fr. 301.00	Fr. 64.00	Fr. 237.00
7	Fr. 327.00	Fr. 73.00	Fr. 254.00
8	Fr. 350.00	Fr. 81.00	Fr. 269.00
9	Fr. 363.00	Fr. 94.00	Fr. 269.00
10	Fr. 381.00	Fr. 112.00	Fr. 269.00
11	Fr. 397.00	Fr. 128.00	Fr. 269.00
12	Fr. 460.00	Fr. 191.00	Fr. 269.00

3.1.6.2 Patienten, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
gemäss Abkommen nach BESA

3.1.6.3 Andere Patienten, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
Zuschlag von Fr. 20.00 pro Tag zur Gesamttaxe

3.1.6.4 Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zur Tagestaxe werden Medikamente, ärztliche Leistungen nach dem TARMED zu einem Taxpunktwert von z.Zt. 94 Rappen sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen zu Tarifen gemäss Ziffer 3.2 verrechnet.

3.1.6.5 Reservationstaxe für Langzeitpatienten
Fr. 95.--/Tag

3.2. **Tarife für ambulante Spitalbehandlungen**

3.2.1 **Ärztliche Leistungen (ohne Leistungen der Privatsprechstunden der Chef- und Leitenden Ärzte)**

- | | | |
|---------|--|---|
| 3.2.1.1 | Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer) | gemäss TARMED zum Taxpunktwert von Fr. 0.94 |
| 3.2.1.2 | Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV) | gemäss TARMED zum Taxpunktwert von Fr. 1.00 |

3.2.1.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	gemäss TARMED zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.00
3.2.2	Ärztliche Leistungen der Privatsprechstunden	
3.2.2.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer)	gemäss TARMED zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.84
3.2.2.2	Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV)	gemäss TARMED zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.92
3.2.2.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	gemäss TARMED zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.00
3.2.3	Laborleistungen	gemäss Analysenliste mit Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung
3.2.3.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer)	zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.90
3.2.3.2	Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV)	zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.90
3.2.3.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.90
3.2.4	Physiotherapeutische Leistungen	gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und der Militärversicherung
3.2.4.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer)	zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.90
3.2.4.2	Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV)	zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.95
3.2.4.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	zum Taxpunkt看wert von Fr. 0.95
3.2.5	Ergotherapeutische Leistungen	gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und der Militärversicherung
3.2.5.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer)	zum Taxpunkt看wert von Fr. 1.10

3.2.5.2	Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV)	zum Taxpunktwert von Fr. 1.10
3.2.5.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	zum Taxpunktwert von Fr. 1.10
3.2.6	Logopädische Leistungen	gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und der Militärversicherung
3.2.6.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer)	zum Taxpunktwert von Fr. 1.00
3.2.6.2	Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV)	zum Taxpunktwert von Fr. 1.00
3.2.6.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	zum Taxpunktwert von Fr. 1.00
3.2.7	Ernährungs- und Diabetesberatung	gemäss Vertrag zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, der Medizinaltarifkommission UVG, der Invalidenversicherung und der Militärversicherung
3.2.7.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz (Krankenversicherer)	zum Taxpunktwert von Fr. 1.00
3.2.7.2	Patienten der übrigen Sozialversicherer (UV/IV/MV)	zum Taxpunktwert von Fr. 1.00
3.2.7.3	Selbstzahler, Patienten der übrigen Privatversicherer sowie Patienten mit Wohnsitz im Ausland	zum Taxpunktwert von Fr. 1.00
3.2.8	Hämodialyse	Gemäss Schweizerischem Dialysevertrag vom 18/28. Mai 1998
3.2.9	Heroingestützte Behandlung	
3.2.9.1	Patienten mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn	gemäss separatem Vertrag mit santésuisse Aargau-Solothurn
3.2.9.2	Anteil der Wochenpauschale, den die Patienten für soziale und ökonomische Leistungen selber zu bezahlen haben bzw. der von der Sozialhilfe getragen wird	maximal Fr. 220.00/Woche

3.2.10 **Versäumte Konsultationen**

Für versäumte Konsultationen ohne Abmeldung spätestens 24 Stunden vor dem Termin kann ein Pauschalbetrag von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt werden.

3.3 **Krankentransporte**

3.3.1 **Taxen Rettungstransportwagen**

- Grundtaxe pro Transport und Besatzung Fr. 500.00
für einstündigen Einsatz inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens
- Zuschlag für zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde) Fr. 45.00

3.3.2 **Taxen Einsatzambulanz**

- Grundtaxe pro Transport und Besatzung Fr. 500.00
für einstündigen Einsatz inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens
- Zuschlag für zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde) Fr. 45.00

3.3.3 **Krankentransportwagen**

- Grundtaxe pro Transport und Besatzung Fr. 250.00
inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens für zeitlich unbefristeten Einsatz inkl. Kilometerpauschale von 30 km
- Zuschlag je km (ab 31. km) Fr. 4.00

3.3.4 **Notarzt / zusätzliche Begleitperson**

- Grundtaxe pro Viertelstunde für den Notarzt Fr. 30.00
inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens für zeitlich unbefristeten Einsatz inkl. Kilometerpauschale von 30 km
- Zuschlag für zusätzliche Einsatzzeit (pro angebrochene Viertelstunde) Fr. 45.00
- Grundtaxe für Notarztzubringer / zusätzliche Begleitperson mit Notarzteinsatzfahrzeug Fr. 100.00
Pro Transport und Besatzung inkl. Wegentschädigung, inkl. Pauschale für Material, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Abschreibung und Wartung des Wagens für zeitlich unbefristeten Einsatz inkl. Kilometerpauschale von 30 km
- Zuschlag je km (ab 31. km) Fr. 2.50
- Grundtaxe für zusätzliche Begleitperson pro Viertelstunde Fr. 30.00

3.3.5 Grundsätzliches

Als Einsatzzeit gilt: die Zeit ab Alarmierung der Basis (bzw. Wegfahrt bei planbaren Transporten mit der Einsatzambulanz) bis Übergabe beim Leistungserbringer.

Als Anzahl der gefahrenen Kilometer gilt: Weg von der Basis bis zurück zur Basis

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Freie Arztwahl gemäss 1.7

¹ Für die privatärztliche stationäre Spitalbehandlung im Mehrbettzimmer sind der Solothurner Spitäler AG zusätzlich zu den Taxen der Allgemeinabteilung folgende Zuschläge zu entrichten:

- Kleiner Eingriff ohne Anästhesie	Fr. 400.00
- Kleiner Eingriff mit Anästhesie	Fr. 600.00
- Mittlerer Eingriff	Fr. 800.00
- Grosser Eingriff	Fr. 1'400.00
- Sehr grosser Eingriff	Fr. 2'200.00
- Geburtspauschale (inkl. Risiko komplikationsbedingter grösserer Eingriff)	Fr. 1'750.00
Spitalbehandlung ohne Eingriff/Geburt	
- 1. Behandlungstag	Fr. 400.00
- jeder weitere Folgetag	Fr. 80.00

4.2 Zuschläge für den Aufenthalt in einem Einer- oder Zweierzimmer gemäss 1.7:

- bei Allgemeinpatienten für den Aufenthalt in einem Zweibettzimmer pro Tag	Fr. 160.00
- bei Allgemeinpatienten für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer pro Tag	Fr. 210.00
- bei Halbprivatversicherten für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer pro Tag	Fr. 50.00

4.3 Besondere Vereinbarungen

Für nicht KVG-pflichtige Eingriffe können mit den Patienten höhere Entschädigungen vereinbart werden. Dies gilt auch für Wahleingriffe und Wahlbehandlungen bei Patienten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz. Die Durchführung des Wahleingriffes oder der Wahlbehandlung erfolgt erst nach Vorauszahlung oder genügender Depotleistung.

5. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen gilt der Gerichtsstand Solothurn.

6. Vollzugsbeginn

6.1 Inkrafttreten

Diese Geschäftsbedingungen und Preise treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.